



## Informationen zur Hundehaltung und Hundesteuer

### Pflichten

Die Hundehaltenden

- sind verpflichtet, ihren Hund (ab dem dritten Lebensmonat) bei ihrer Wohngemeinde anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens- und Adressänderungen, eines allfälligen Halterwechsels, des Todes des Hundes, von Massnahmen, die von einem anderen Kanton angeordnet wurden (§ 9 Abs. 4 HuG).
- müssen bei der Anmeldung des Hundes auf der Wohngemeinde eine Kopie des Hundeausweises (Heimtierausweis oder Impfpass) gem. Art. 18 der eidg. Tierseucheverordnung (TSV) sowie eine Kopie des Sachkundenachweises gem. Art. 68 der Tierschutzverordnung (TSchV) abgeben.
- von Hunden, die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ gelten, muss vor dem Erwerb eine Halterberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragt werden.

### Sachkundeausweis

**Theorie-Kurs** (ohne Hund): Alle, die sich einen Hund anschaffen (Neuhundehalter) müssen vor Anschaffung des Hundes diesen Kurs besuchen.

**Praxis-Kurs** (mit Hund): Alle Hundehaltenden, die sich einen Hund anschaffen, müssen diese Basis-Ausbildung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes besuchen. Dabei spielt die kynologische Erfahrung des Halters keine Rolle, der Kurs muss in jedem Fall besucht werden. Grundlage: Art. 68 Tierschutzverordnung (TSchV).

### Amicus-Datenbank

Hundehalter müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes usw. selbständig der nationalen Heimtierdatenbank Amicus melden (Tel. 0848 777 100 oder [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)). Die Erfassung von Ersthunden sowie Adressänderungen werden von der Gemeinde vorgenommen.

### Hundesteuer

Für Hunde, welche zwischen dem 1. November und dem 30. April taxpflichtig werden, ist die Hälfte der Taxe zu entrichten (§ 21 Abs. 3 HuV). Wird die Hundehaltung nach Entrichten der Taxe zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober aufgegeben, kann der Halter die Hälfte der Taxe zurückfordern (§ 21 Abs. 4 HuV). Wird ein Hund innerhalb des „Hunde“-Jahres ersetzt oder der Wohnsitz innerkantonal gewechselt, wird keine zusätzliche Taxe fällig (§ 21 Abs. 5 HuV). Bei einem ausserkantonalen Zuzug müssen die vollen Gebühren entrichtet werden.

### Befreiung

Folgende Hunde sind von der Hundesteuer befreit, sofern ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden kann:

- Lawinenhunde, Katastrophen- und Flächenhunde (Einsatznachweis REDOG / ARS Alpine Rettung Schweiz)
- Blindenführhunde (Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde)
- Behindertenhunde (Le Copain)
- Schweisshunde (akkreditiert durch Jagdgesellschaft)
- Diensthunde (Polizei, Armee, Grenzwachtkorps)
- zu vermittelnde Hunde im Tierheim

Die Nachweise müssen jährlich erneuert werden. Diensthunde in „Pension“ werden wie taxpflichtige Hunde behandelt, das heisst, die Hundesteuer muss entrichtet werden. Therapie- und Sozialhunde sowie Hunde, welche bei privaten Sicherheitsdiensten oder in ausländischen Rettungstaffeln eingesetzt werden, sind nicht taxbefreit.